

KFZ**1. Vertrags- und Leasingbeginn**

1.1. Der Antragsteller ist an seinen Antrag vier Wochen ab Einlangen beim Leasinggeber, nachfolgend kurz LG genannt, gebunden.

1.2. Der Leasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch den LG zustande. Die Annahme kann auch durch Übermittlung einer Finanzierungsbestätigung an den Lieferanten erfolgen.

2. Lieferung des Leasinggegenstandes

2.1. Dem Leasingnehmer, nachfolgend kurz LN genannt, ist bekannt, dass der LG den Leasinggegenstand erst erwerben muss. Sofern der LG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, haftet der LG nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen einschließlich des Liefertermins. Der LN ist berechtigt, die Übernahme eines nicht vertragskonformen Leasingobjektes zu verweigern. Für diesen Fall ist dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, sind beide Parteien dieses Vertrages zum Rücktritt berechtigt.

2.2. Den LG treffen keine wie immer geartete Gestaltungsrechte, insbesondere keine Gewährleistungspflichten. Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Konditionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreistrückzahlung, welcher beim LG verbleibt) gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Der LG haftet nicht für die Einbringlichkeit der an den LN abgetretenen Gewährleistungsansprüche.

2.3. Allfällige Zahlungen, die aufgrund der abgetretenen Gestaltungsrechte geleistet werden, sind ausschließlich an den LG zu leisten und werden nach Aufkündigung des Vertrages dem Leasingnehmer auf dessen Zahlungsverpflichtungen gutgeschrieben.

2.4. Unmittelbar bei Übergabe des Leasinggegenstandes ist ein vom LG vorbereitetes Übernahmeprotokoll zu erstellen und an den LG zu senden. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG nur bei einem vorliegenden Übernahmeprotokoll den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit des Übernahmeprotokolls dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet für ein unrichtiges Übernahmeprotokoll.

2.5. Verweigert der LN die mängelfreie Übernahme, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingraten auf den Ersten des auf die vertragswidrige Weigerung folgenden Kalendermonats. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2. dieser Allgemeinen Leasingbedingungen berechtigt.

2.6. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung, Verwendbarkeit und die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlicher Bestimmungen oder Anordnungen des Leasinggegenstandes nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes ist. Dies hat der LN vor Unterfertigung des Leasingantrages aus eigenem zu klären, da dem LG der beabsichtigte Verwendungszweck nicht bekannt ist. Der LN ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des Antrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des Leasinggegenstandes, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des Leasingobjektes, als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das Leasingobjekt beim Lieferanten einzufordern.

2.7. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung seiner Zustelladresse unverzüglich dem LG schriftlich bekannt zu geben. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe können Erklärungen des LG rechtswirksam an die vom LN zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift versendet werden. Für den Fall der Verletzung vorstehender Bekanntgabepflicht verzichtet der LN auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung.

2.8. Der Genehmigungsnachweis betreffend das Leasingobjekt, nachfolgend kurz LO oder Leasinggegenstand genannt, (Typenschein, Einzelgenehmigungsbescheid, COC-Papier oder der Datenauszug aus der Genehmigungs- bzw. Zulassungsdatenbank, jeweils in Verbindung mit der Zulassungsbestätigung Teil II) ist an den LG zu übergeben und bleibt in dessen Verwahrung.

2.9. Ab Übergabe trägt der LN die Gefahr der vorübergehenden, längerfristigen und dauernden Unbenutzbarkeit, sowie des Unterganges des Leasingobjektes, aus welchem Grunde immer. Dazu zählen insbesondere behördliche Maßnahmen oder wirtschaftliche Gegebenheiten, wie Treibstoffmangel, Reparaturen, Stehzeiten, autofreier Tag, etc., und zwar all diese Gefahren auch auf Grund außerordentlicher Unglücksfälle, höherer Gewalt und Krieg oder kriegsähnlicher Verhältnisse. Der LG trägt die Gefahr lediglich dann, sofern er diese grob fahrlässig verursacht hat. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der LN auch die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung, des vorzeitigen Verschleißes oder der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit des Leasingobjektes. Der Eintritt sämtlicher Schäden entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.

3. Instandhaltung

3.1. Der LN ist verpflichtet, den Leasinggegenstand schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des Leasinggegenstandes verbunden sind zu beachten, sowie Wartung, Pflege und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Über Verlangen des LG hat der LN eine Wartungsvereinbarung mit dem Lieferanten abzuschließen.

3.2. Der LN hat den Leasinggegenstand auf seine Kosten in ordnungsgemäßen und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und jeweils erforderliche Reparaturen durch hierzu befugte Fachwerkstätten, bei Kfz befugte Markenwerkstätten ausführen zu lassen.

3.3. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, Unterhalts-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des Leasingobjektes gehen zu Lasten des LN. Der LN hat alle herstellerseitig, vorgeschriebenen bzw. zweckmäßige Service-, Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen rechtzeitig auf seine Kosten in einer befugten Markenwerkstätte durchführen zu lassen. Weiters hat der LN die erforderlichen Garantieleistungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist das vom jeweiligen Hersteller bestimmte Serviceheft zu führen.

3.4. Der LN übernimmt die Haftung für sämtliche Schäden am Leasingobjekt, sohin auch jene, die durch Versicherungen, aus welchen Gründen immer, nicht gedeckt werden. Der LN trägt auch sämtliches Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Unterganges des Leasingobjektes, insbesondere auch durch Feuer- und Wasserschäden, Wetterschläge, Krieg, Diebstahl oder Verlust, Parkschaden, Unfall, Schneedruck, Dachlawinen oder andere Gefahren und Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei teilweiser oder gänzlicher Unbenutzbarkeit des LO wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Leasingentgeltes, solange der Leasingvertrag nicht beendet ist, aufrecht, sofern diese Umstände nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden.

3.5. Veränderungen (Verbesserungen) am Leasinggegenstand dürfen nur mit Zustimmung des LG vorgenommen werden. Derartige Veränderungen (Verbesserungen) gehen ebenso wie Ersatzteile entschädigungslos in das Eigentum des LG über, wobei der LN auf die Geltendmachung von Verwendungs- oder Bereicherungsansprüchen verzichtet. Dieser Eigentumserwerb des LG erfolgt nur dann nicht, wenn die Veränderungen am Leasinggegenstand ohne Beeinträchtigung des Leasinggegenstandes möglich sind, der ursprüngliche Zustand vollständig wiederhergestellt werden kann und dies vor Übergabe erfolgt.

3.6. Durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Untergang, Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des Leasinggegenstandes, einer Unbenutzbarkeit, aus welchem Grund immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des Leasinggegenstandes während der Leasingvertragslaufzeit wird die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingraten nicht berührt. Der LN hat den LG unverzüglich schriftlich von allen derartigen oder sonstigen Schadensfällen zu unterrichten.

3.7. Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt eines Ereignisses gemäß Pkt. 3.6 den beschädigten Leasinggegenstand unverzüglich auf seine Kosten reparieren zu lassen oder bei wirtschaftlichem Totalschaden zu ersetzen. Ein solcher Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Leasinggegenstandes übersteigen. Ersatzleistungen des Versicherers verbleiben beim LG und werden nach Kündigung des Leasingvertrages auf die Zahlungsverpflichtungen des LN angerechnet.

3.8. Der LG stellt dem LN, aus welchem Grunde immer, keinerlei Ersatzobjekte zur Verfügung.

3.9. Alle Betriebskosten für das LO gehen zu Lasten des LN.

3.10. Von den Behörden vorgeschriebene Überprüfungen hat der LN auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der LN veranlasst die Zulassung des Fahrzeuges zum Straßenverkehr. Die Zulassung erfolgt auf seinen Namen. Während der gesamten Vertragsdauer kann das Leasingobjekt nur am inländischen (Firmen/Wohn-)Sitz zugelassen werden. Der LN ist Halter des Fahrzeuges im Sinne des Eisenbahn- und Kraftfahrzeug-Haftpflichtgesetzes.

4. Sonstige Obliegenheiten

4.1. Mit Übernahme des Leasinggegenstandes durch den LN erwirbt dieser als diesbezüglich Beauftragter des LG Eigentum am Leasinggegenstand für den LG. Der LG ist berechtigt, den Leasinggegenstand während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass der Leasinggegenstand entgegen der für die Benutzung des Leasinggegenstandes maßgeblichen Vorschriften einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen benutzt wird oder sonstige wichtige Gründe (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung) vorliegen, hat der LG das Recht, den Leasinggegenstand auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangene

KFZ

Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

4.2. Der LN verpflichtet sich, den Leasinggegenstand lediglich an Personen mit entsprechender Eignung zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne solche Berechtigungen ausgeschlossen ist.

4.3. Der LN verpflichtet sich, auf die Dauer des Leasingvertrages eine den Neuwert des Leasingobjektes umfassende Kollisions-Kasko-Versicherung mit einem Selbstbehalt von maximal EUR 750,- abzuschließen, aufrecht zu erhalten und unaufgefordert dem LG dies nachzuweisen. Alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind zugunsten des LG zu vinkulieren. Dem LG ist eine Bestätigung des Versicherers über die Abtretung der Leistungsansprüche an den LG sowie die Verpflichtung zur Information über Versicherungsvertragsverletzungen durch den LN zu übermitteln. Für den Fall des Zuwiderhandels gegen Pflichten gemäß diesem Punkte ist der LG berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Kosten des LN diese Versicherungen abzuschließen. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 6.2. dieser Allgemeinen Leasingbedingungen berechtigt.

4.4. Die erforderlichen Service- und Reparaturarbeiten sind ausschließlich in den dazu jeweils autorisierten Unternehmen (Markenwerkstätten) durchzuführen. Sollten während der Vertragsdauer am Leasingobjekt aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen Veränderungen erforderlich werden, hat der LN diese auf eigene Kosten vorzunehmen.

4.5. Eine übliche Nutzung des Leasinggegenstandes, die der Verkehrsauffassung entspricht, somit auch die Verwendung im Ausland ist gestattet. Bei Auslandsreisen hat sich der LN vor Reiseantritt zu vergewissern, dass die Versicherung volle Deckung in den Reisezielländern gewährt. Insbesondere darf es nicht in Staaten außerhalb des Kollisions-Kasko-Versicherungsschutzes verbracht werden. Die Verbringung des LO aus dem Staatsgebiet der Republik Österreich für einen Zeitraum von mehr als 60 Tagen ist nur mit Zustimmung des LG zulässig und mit der Verpflichtung verbunden, dem LG daraus entstehende steuer- oder abgaberechtliche Nachteile zu ersetzen.

4.6. Der LN hat den Leasinggegenstand von Zugriffen Dritter (Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, usw.) freizuhalten bzw. freizumachen. Von solchen Zugriffen bzw. Maßnahmen hat der LN den LG unter Überlassung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der LN verpflichtet sich, den Leasinggegenstand nicht so mit anderen Gegenständen zu verbinden, dass dadurch das Eigentumsrecht des LG beeinträchtigt wird. Der LG ist jedenfalls berechtigt, bei Beendigung des Leasingverhältnisses die Trennung und Rückführung seines Eigentums auf Kosten des LN herbeizuführen.

4.7. Der LG haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die aus der Nutzung oder dem Nichtgebrauch und überhaupt durch das Leasingobjekt entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Falle seiner Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten.

4.8. Der LN trägt die Kosten für alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen des LG, die diesem aus der Durchsetzung seiner Ansprüche als Eigentümer entstehen.

4.9. Der LG ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus diesem Vertrag im Besonderen an Dritte abzutreten. Eine Abtretung der dem LN aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche ist ausgeschlossen. Ist der LN Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist die Aufrechnung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des LG oder für die Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des LN stehen, die gerichtlich festgestellt oder die vom LG anerkannt worden sind, zulässig. Ist der LN nicht Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist dieser nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den LG hat, gegen die Forderungen des LG aus diesem Vertrag aufzurechnen.

4.10. Der LN wird dem LG ab Antragstellung und während der Dauer des Leasingverhältnisses über dessen Verlangen jede Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilen.

4.11. Der LN darf das LO nicht untervermieten. Eine jederzeit widerrufliche unentgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, erfolgt jedoch auf Risiko des LN. Der LN wird dafür sorgen, dass das LO nicht durch Personen ohne Führerschein oder sonst fahruntaugliche Personen benutzt wird.

4.12. Mehrere LN sowie in sonstiger Weise sicherheitsleistende Dritte haften für sämtliche Verbindlichkeiten und Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis (sowohl aus deren Bestand, als auch aus deren Auflösung) zur ungeteilten Hand.

4.13. Abwicklung von Versicherungsschäden:

a) Für die Bezahlung der Reparaturrechnung im Zuge eines Versicherungsschadens, die Anforderung von Unterlagen bei der Versicherung oder die Verbuchung der Wertminderung ist der LN verpflichtet, dem LG eine Verwaltungskostenpauschale von Euro 40,00 inkl. USt pro Schadensfall zu bezahlen.

b) Im Schadensfall hat der LN unverzüglich die Überstellung des LO in

eine autorisierte Fachwerkstatt zu veranlassen und die Schadensbegutachtung durch einen von der Versicherung bestellten, gerichtlich beideten Sachverständigen zu veranlassen.

c) Der LG tritt die Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, auch Ansprüche wegen Wertminderung, dem LN zum Inkasso ab. Der LN erklärt bereits jetzt die Annahme einer derartigen Abtretung und verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche zu betreiben, soweit dies zweckmäßig ist. Risiko und zweckentsprechende tarifmäßige bzw. branchenübliche Kosten der Schadensabwicklung und der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche trägt der LN.

d) Soweit nicht eine Versicherung Ersatz leistet (wegen Selbstbehalt, mangelnder Deckung, Eigenverschulden des LN oder Obliegenheitsverletzung), hat der LN alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen, soweit sie nicht vom LG oder einer Person, für die er einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden. Vom LN gemäß lit.c) bei Dritten einbringlich gemachte Ansprüche werden dem LN gutgebracht, sobald sie dem LG zugeflossen sind. Die Wertminderungsabgeltung verbleibt jedoch beim LG.

e) Der LN ist nicht berechtigt, Schuldanerkenntnisse und Abfindungserklärungen abzugeben und hat umgehend Schadensmeldungen an die Versicherung und den LG zu erstatten.

4.14. Der LN hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Leasingobjekt angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfangs der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt.

4.15. Dem LN ist es untersagt, ein LO für Rennen oder sonstige vom normalen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden, und er nimmt zur Kenntnis, dass das LO für solche Zwecke nicht tauglich ist.

5. Leasingberechnung

5.1. Die Pflicht zur Zahlung der Leasingraten beginnt am Ersten des auf die Übernahme des Leasinggegenstandes an den LN oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme folgenden Kalendermonats.

5.2. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe bis zur Fälligkeit der ersten Leasingrate hat der LN für diesen Zeitraum pro Tag ein anteiliges Leasingentgelt in Höhe von 1/30 der monatlichen Leasingrate zu entrichten.

5.3. Die zum Zeitpunkt der Leasingantragsstellung geltenden Beiträge, Steuern und sonstigen Gebühren und Abgaben sowie die gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG sind der Leasingratenberechnung zugrunde gelegt. Ändern sich diese, ist der LG berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt entsprechend anzupassen. Weiters ist der LG zu einer Anpassung berechtigt, wenn sich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses getätigte Bonitätseinstufung des LN unter Zugrundelegung banken- bzw. branchenüblicher Beurteilungskriterien verschlechtert. Sämtliche Anpassungen sind im Anlassfall vom LG entsprechend zu begründen und zu belegen. Der LN hat dem LG daher etwaige während der Laufzeit dieses Vertrages anfallende Gebühren, Beiträge, Steuern oder sonstige Abgaben, Aufwendungen aller Art, soweit sie nicht der Leasingratenberechnung zugrunde liegen, und erhöhte Kosten durch Änderungen oder Neueinführung der Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung zu ersetzen. Zusätzlich sind vom LN die gesetzliche Vertragsgebühr, die vertraglich vereinbarte Bearbeitungsgebühr und die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zu leisten. Schließlich ist der LG berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des LN das Leasingentgelt zu erhöhen, sofern der LG aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist oder den LG sonstige erhöhte Risikofaktoren treffen.

5.4. Die monatlichen Leasingraten sind unter Zugrundelegung der im Leasingvertrag angeführten Zinssatzgleitbasis, dem 3-Monats-Euribor - wie unter www.oenb.at, Rubrik Zinsen & Wechselkurse, veröffentlicht - kalkuliert. Sollte der 3-Monats-Euribor nicht mehr veröffentlicht werden oder sich die Berechnungsmethodik wesentlich ändern, wird eine an diese Stelle tretende Bezugsgröße als Zinsbindungsbasis vereinbart. Der LG ist berechtigt und verpflichtet, das Leasingentgelt gemäß den Schwankungen des 3-Monats-Euribor anzupassen. Die Basis bildet der Wert jenes Kalendermonates, welcher dem Antrag des LN voranging. Die Anpassung der Leasingraten aufgrund der Änderung des 3-Monats-Euribor erfolgt mit Wirksamkeit zu den Monatsersten eines jeden Kalenderquartals. Eine Anpassung des Zinsbestandes des Leasingentgelts erfolgt im gleichem Umfang, wie sich der Wert des Mittelmonats des Kalenderquartals, welches der Anpassung voranging gegenüber dem Basiswert verändert hat. Eine Reduktion des Leasingentgeltes im Rahmen der Anpassung erfolgt nicht, solange sich der LN mit einer Zahlung im Verzug befindet. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die durch den Verzug nicht erfolgte Reduktion des Leasingentgeltes nach Beendigung des Verzuges nicht nachgeholt wird. Die Anpassung des Leasingentgeltes erfolgt sodann beim nächsten Anpassungsstichtag.

5.5. Falls gemäß Punkt Zinsanpassung der Leasingrate des Leasingvertrages das Leasingentgelt auf die Leasingdauer fix ist, findet

KFZ

Punkt 5.4 keine Anwendung

5.6. Eine vereinbarte Entgeltvorauszahlung ist spätestens bei Annahme des Leasingantrages durch den LG, jedenfalls vor Bestellung des Leasinggegenstandes beim Lieferanten zu leisten.

Entgeltvorauszahlungen werden bei der Berechnung des Leasingentgeltes bereits insofern berücksichtigt, als sie die Bemessungsgrundlage für die Leasingraten reduzieren. Eine Entgeltvorauszahlung wird daher in keinem Fall der Beendigung des Leasingvertrages, insbesondere nicht im Falle der vorzeitigen Auflösung, zurückgezahlt. Dies gilt nicht für die vorzeitige Auflösung gemäß Punkt 2.1 dieser AGB.

5.7. Eine vereinbarte Kautionszahlung ist spätestens bei Annahme des Leasingantrages durch den LG, jedenfalls vor Bestellung des Leasinggegenstandes beim Lieferanten zu leisten. Die Kautions dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des Leasingvertrages. Die Kautions wird vom LN zugunsten des LG zur Sicherung sämtlicher dem LG gegenüber dem LN aus diesem Leasingvertrag zustehenden Ansprüche verpfändet. Der LG nimmt diese Verpfändung ausdrücklich an. Die Kautions wird während der Laufzeit des Vertrages insofern verzinst, als diese als Vorwegzahlung bei der Berechnung der Leasingraten reduzierend berücksichtigt wurde. Die Kautions wird daher anlässlich einer allfälligen Rückzahlung nach Beendigung dieses Vertrages vom LG nicht neuerlich verzinst. Der LG ist berechtigt, aber keinesfalls verpflichtet, im Falle, dass er Ansprüche gegen den LN hat, sich zunächst aus der Kautions zu befriedigen. Macht der LG von diesem Recht Gebrauch, ist der LN verpflichtet, die Kautions wieder aufzufüllen. Der LN hat keinen Anspruch darauf, dass die Kautions auf die Verpflichtung zur laufenden Zahlung angerechnet wird.

5.8. Das Leasingentgelt wird auf der Basis der bei Antragstellung bekannten Anschaffungskosten des Leasingobjektes, dies ist der Nettokaufpreis zuzüglich der mit dem Lieferanten vereinbarten Nebenkosten zuzüglich sämtlicher gesetzlich vorgeschriebene Zahlungen, wie insbesondere der NoVA, kalkuliert. Wenn die endgültigen vom LG an den Lieferanten zu leistenden Zahlungen von den der Antragstellung zugrunde liegenden Kosten entweder aufgrund einer vom LN mit dem Lieferanten vereinbarten Leistungsänderung, z.B. Sonderausstattung, oder wegen einer Änderung des Kaufpreises, die der Lieferant in gesetzlich, insbesondere nach dem KSchG, zulässiger Weise begehrt und die in dem vom Verbraucher unterzeichneten oder sonst zur Kenntnis genommenen Kaufvertrag vorgesehen ist, abweichen, ist das Leasingentgelt entsprechend nach oben oder unten anzupassen. Der LG ist jedoch auch berechtigt, zulässige Mehrkosten als sofort fällige Einmalzahlung dem LN vorschreiben.

5.9. Der LG wird pro Buchung eine Buchungsgebühr in Höhe von EUR 3,00 EUR inkl. USt. verrechnen. Diese Buchungsgebühr wird gutgeschrieben, sofern die Buchung per Einzugsverfahren bezahlt wurde.

6. Kündigung bzw. Auflösung des Leasingvertrages

6.1. Dieser Vertrag wird auf bestimmte Dauer abgeschlossen. Die Dauer ergibt sich aus der im Leasingantrag festgelegten Dauer. Die Dauer der Befristung beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgenden Kalendermonates.

6.2. Der LG kann aus wichtigem Grund den Leasingvertrag fristlos jederzeit auflösen wie etwa

6.2.1. bei Zahlungsverzug gemäß Punkt 8.5;

6.2.2. bei Vertragsverletzung gemäß Punkt 4.11 (gänzliche Weitergabe des Leasinggegenstandes an Dritte) und 3.1. sowie 3.5., wenn die unsachgemäße Behandlung bzw. Veränderung des Leasinggegenstandes zu einer Substanzbeeinträchtigung führen kann;

6.2.3. bei Verweigerung des LN zur Übernahme des vertragskonform gelieferten Leasinggegenstandes;

6.2.4. bei Untergang oder wirtschaftlichem Totalschaden (3.7.) des Leasinggegenstandes;

6.2.5. wenn der LN den in Punkt 4.3. vereinbarten Pflichten (Kollisions-Kasko-Versicherung) trotz Aufforderung nicht nachkommt;

6.2.6. bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN od. für ihn Sicherstellung leistender Dritter, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint; jedenfalls bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens;

6.2.7. wenn der LN selbst oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte bei Abschluss des Vertrages unrichtige Angaben gemacht, Tatsachen oder Umstände verschwiegen haben, bei deren Kenntnis der LG den Vertrag nicht abgeschlossen hätte;

6.2.8. bei Verschlechterung oder gänzlichem Wegfall von unter dem Leasingvertrag bedungenen Sicherheiten oder Nichteinhaltung von der Besicherung dieses Leasingvertrages dienenden Vereinbarungen, wenn dadurch die Erfüllung der Forderungen des LG gefährdet erscheint, es sei denn, der LN stellt unverzüglich Ersatzsicherheiten bei;

6.2.9. wenn der LN seinen Firmensitz oder seinen Wohnsitz in Österreich aufgibt;

6.2.10. wenn der LN seiner Verpflichtung zur Übergabe des Typenscheines/Einzelgenehmigungsbescheides/COC-Papiers trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht nachkommt.

6.3. Der LG ist bei mehreren Leasingverträgen eines LN bei Vorliegen eines dieser Auflösungsgründe hinsichtlich aller Leasingverträge zur Auflösung berechtigt, auch wenn das jeweilige Ereignis nur einen dieser Leasingverträge betrifft.

6.4. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages gemäß Pkt. 6.2 hat der LN eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu leisten. Diese ist sofort fällig und umfasst – zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge – die bis zum Ende der Befristung noch fällig werdenden Leasingentgelte, zuzüglich der vereinbarte Restwert, sämtliche abgezinst mit einem Zinssatz, der dem um 0,5 Prozentpunkte reduzierten, beim letzten Anpassungszeitpunkt geltenden Dreimonatseuribor entspricht. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt. Sofern der Leasingnehmer kein Verbraucher ist, ändert sich die Berechnung der Vertragsstrafe insofern, als der vereinbarte Restwert ohne die obig dargestellte Abzinsung zu erfolgen hat.

6.5. Zu obig genannten Abrechnungsbetrag sind noch hinzuzurechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten.

6.6. Die Ansprüche des LG reduzieren sich um den Verwertungsnettoerlös für das Leasingobjekt. Sollten mit dem LN mehrere Leasingverträge abgeschlossen und vom LG vorzeitig aufgelöst werden, können Übererlöse aus der Abrechnung einzelner Leasingverträge mit Mindererlösen aus anderen Leasingverträgen kompensiert werden.

6.7. Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, erfolgt die Abzinsung iSd Punktes 6.4 mit einem Zinssatz, der dem beim letzten Anpassungszeitpunkt geltenden Dreimonatseuribor entspricht. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt.

6.8. Sofern der LN Verbraucher im Sinne des KSchG ist, ist dieser berechtigt, den Vertrag vorzeitig unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich aufzulösen. Dieses ist nur möglich bei einer gänzlichen vorzeitigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche des LGs. Für diesen Fall errechnet sich der Anspruch des LGs wie folgt:

Zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Kündigung aushaftende Beträge sind die bis zum Ende der Befristung noch fällig werdende Leasingentgelte und der vereinbarte Restwert zu leisten. Diese Beträge werden abgezinst mit einem Zinssatz, der dem beim letzten Anpassungszeitpunkt geltenden Dreimonatseuribor entspricht. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Vertragszinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Vertragszinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Kündigungszeitpunkt gilt. Zu obig genannten Abrechnungsbetrag sind noch hinzuzurechnen die Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten. Die Ansprüche des LG reduzieren sich um den Verwertungsnettoerlös für das Leasingobjekt.

7. Beendigung des Leasingvertrages

7.1. Der LN hat bei jeder Vertragsbeendigung den Leasinggegenstand auf dessen Risiko und Kosten unverzüglich am Sitz des LG zurückzustellen.

7.2. Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht nach, erteilt der LN dem LG bereits jetzt die Vollmacht, den Leasinggegenstand abzuholen bzw. durch seinen Beauftragten abholen zu lassen. Die Kosten der Trennung, Abholung bzw. der Rücklieferung trägt jedenfalls der LN.

7.3. Bis zur Rückstellung des Leasinggegenstandes an die angegebene Adresse steht dem LG für jeden angefangenen Monat die vereinbarte Leasingrate in voller Höhe zu, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz allfälliger Schadensersatzansprüche des LG. Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem Leasinggegenstand sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Leasinggegenstandes notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Sollten ihm diese abhanden gekommen sein, ist der LN verpflichtet, die auf seine Kosten beschafften Duplikate zu übergeben.

7.4. Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG unbeschadet sonstiger Ansprüche auch verlangen, dass der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten Restwert des Leasingobjektes dem LG umgehend ersetzt.

7.5. Der LG wird nach ordnungsgemäßer Kündigung das Leasingobjekt verwerten. Der LN verpflichtet sich, verschuldensunabhängig 75 % einer eventuellen Differenz zwischen dem vereinbarten Restwert und dem Verwertungsnettoerlös an den LG zu leisten. Von etwaigen Übererlösen erhält der LN 75%. Wenn Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist des

KFZ

LG beim Weiterverkauf oder bei Weitemiete entdeckt werden, schuldet der LN die Reparaturkosten.

7.6. Der LG ist berechtigt, ein Gutachten eines Kfz-Sachverständigen über den Zeitwert einzuholen. Dies gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung. Die Kosten des Gutachtens trägt der LN. Der LG wird das LO nur an einen Dritten, der Unternehmer ist, zum Verkehrswert veräußern. Der LG wird nur gegen Barzahlung und unter Ausschluss sämtlicher Gestaltungsrechte verwerfen.

7.7. Bei der Übergabe des Leasingobjektes ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen. Ist das Leasingobjekt ein Kfz so hat es zumindest der EUROTAX-Klasse 2 zu entsprechen und darf die im Leasingantrag festgehaltene Höchstkilometeranzahl pro Jahr nicht überschreiten. Der LN hat zur Gänze für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO als Kfz nicht der EUROTAX-Klasse 2 entspricht oder die im Leasingantrag festgehaltene Höchstkilometeranzahl pro Jahr überschritten wurde oder sonstige Vertragspflichten, z.B. termingerechte Service, Instandsetzungen, etc. nicht erfüllt wurden. Die Haftungsbeschränkung auf 75 % des Verwertungsmindererlöses gemäß Punkt 7.5 dieser ALB kommt daher für die Vertragsabrechnungen und Forderungen aus diesem Punkt (7.7) nicht zur Anwendung.

7.8. Liegt kein Verwertungserlös vor, hat der LN unabhängig von den sonstigen Ansprüchen des LG den gesamten vereinbarten Restwert zu bezahlen. Eine allfällige Versicherungsleistung wird dem LN gutgebucht.

7.9. Der LN hat dem LG neben sämtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Verwertung auch eine Verwertungskostenpauschale in Höhe von 3 % des Barzahlungspreises zu leisten.

8. Zahlungstermine

8.1. Das Leasingentgelt ist ohne weitere Zahlungsaufforderung seitens des LG (z.B. Monatsrechnung) jeweils am 1. Tag eines jeden Kalendermonats fällig, sodass es an diesem Tag am Konto des LG eingelangt sein muss. Der LN ermächtigt den LG, die jeweils fälligen Beträge im Wege des Lastschriftinzuges zu erheben und verpflichtet sich, seiner Bank den erforderlichen Auftrag zu erteilen, die Lastschriften einzulösen und dem LG eine Bestätigung hierüber vorzulegen, sofern der LG nicht einem anderen Zahlungsverfahren schriftlich zustimmt. Löst die Bank eine Lastschrift nicht ein, hat der LN sämtliche hierdurch entstandene Kosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Euro 20,00 inkl. USt. zu tragen.

8.2. Sonstige Zahlungen sind ohne Verzug zur Bezahlung durch den LN fällig.

8.3. Bei Nichteinhaltung von vereinbarten Zahlungsterminen hat der LN für die Zahlungsrückstände Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils zum Verzugszeitpunkt gültigen Vertragszinssatz zu bezahlen. Zusätzlich hat der LN dem LG die Kosten gerichtlicher und außergerichtlicher Betreuung oder Einbringungskosten, die zur zweckentsprechenden Betreuung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu bezahlen. Vorprozessuale Kosten eines Rechtsanwaltes und/ oder Inkassobüros sind jedenfalls in gesetzlicher Höhe zu entrichten. Für jedes Mahnschreiben hat der LN dem LG eine angemessene Mahngebühr, mindestens jedoch Euro 20,-- inkl. USt. zu bezahlen.

8.4. Der LG wird mangels anderer Widmung durch den LN Entgeltzahlungen auf die jeweils ältere Schuld anzurechnen.

8.5. Wenn der LN, nachdem ihm das Leasingobjekt übergeben wurde, mit dem Leasingentgelt oder sonstigen fälligen Forderungen – ganz oder teilweise – über zumindest 6 Wochen und trotz Mahnung unter Nachfristsetzung von 14 Tagen und Androhung der Kündigung in Verzug ist, kann der LG vom Leasingvertrag vorzeitig zurücktreten.

9. Datenschutz

Der LN ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die personen- und wirtschaftsbezogenen Daten aus gegenständlichem Leasingvertrag automatisiert verarbeitet und zur Durchführung dieser Geschäftsverbindung herangezogen werden. Der LN berechtigt den LG ausdrücklich, Auskünfte über seine Vermögensverhältnisse bei Dritten, beispielsweise bei Banken und/ oder Kreditschutzverbänden einzuholen. Zusätzlich ermächtigt der LN den LG, dass sämtliche aus der Vertragsbeziehung gewonnene relevante Daten beispielsweise an Versicherungen, bzw. zur Risikobeurteilung an Risiko-/ Haftungspartner und bei Zahlungsverzug Gläubigerschutzverbände sowie auch an Wirtschaftsauskunftsdienste übermittelt werden. Der LN ist ausdrücklich einverstanden, dass Daten aus der Geschäftsbeziehung gemäß den entsprechenden Bestimmungen des DSGVO automatisiert verarbeitet und der hiermit ausdrücklich erteilten Zustimmung wie folgt übermittelt werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeiten, Rückführungsmodalitäten, Schritte im Zusammenhang mit Fälligkeiten und der Rechtsverfolgung sowie dem Missbrauch von Zahlungsverkehrsinstrumenten an die Kleinkreditevidenz und die Warnliste, die derzeit beim Kreditschutzverband von 1870 eingerichtet ist sowie an Wirtschaftsauskunftsdateien. Zweck der Übermittlung ist die Zusammenführung und Weitergabe der angeführten Daten durch den

Empfänger an Kreditinstitute, Leasinggesellschaften und andere Finanzierungsinstitutionen zur Wahrung von Gläubigerinteressen. Der LN ist auch ausdrücklich damit einverstanden, dass vom LG alle den LN betreffenden relevante Daten und Informationen diesen Leasingvertrag betreffend an die Versicherung zur Versicherungs- oder Schadensabwicklung des Leasingobjektes, an Risiko- und Haftungspartner wie weitere LN, Garanten zur Risikobeurteilung oder Erfüllung von Informationspflichten, an Inkassobüros/Auskunftsdateien zur Durchsetzung der Rechte aus diesem Vertrag und an den Lieferanten des Leasingobjektes zur Abwicklung von An- und Verkauf weitergegeben werden. Die Zustimmung zur Weitergabe von Daten kann vom LN, ausgenommen jene zur Durchführung des Auftrages und zur internen Abwicklung gem. den Bestimmungen des DSGVO jederzeit widerrufen werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Der LN unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

10.2. Sofern der Leasingnehmer kein Verbraucher ist, wird für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag resultieren, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien zuständigen Gerichtes vereinbart.

10.3. Sofern der Leasingnehmer kein Verbraucher ist, bedürfen Änderungen dieses Vertrags der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Abreden bestehen nicht.

10.4. Lieferanten oder deren Vertreter sind nicht berechtigt, abweichende Erklärungen zum Leasingvertrag abzugeben oder entgegenzunehmen.

10.5. Ist der LN Unternehmer, verpflichtet er sich, jährlich unaufgefordert bis spätestens 6 Monate nach Bilanzstichtag den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht des vorjährigen Geschäftsjahres vorzulegen. Weiters verpflichtet sich der LN dem LG über dessen Wunsch jederzeit Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren.

10.6. Der LN hat die mit allen Vorschriften und Verrechnungen des LG verbundene gesetzliche Umsatzsteuer zu tragen. Der LG wird dem LN die Kosten für Zusatzleistungen (das sind Leistungen, die der LG nicht bereits aufgrund des Leasingvertrages schuldet, die aber vom LN in Zusammenhang mit dem Leasingvertrag nachgefragt werden) verrechnen. Diese sind in einem Spesenkatalog festzuhalten, welcher als Preisaushang in den Geschäftsräumen des LG aufliegt und unter www.denzelbank.at vom LN eingesehen werden kann.

10.7. Der LN verpfändet zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche des LG aus diesem Vertrag sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Arbeitseinkommen, wobei die Verpfändung jeweils mit Eintritt der Fälligkeit der Forderung des LG wirksam wird, da gemäß § 12 Abs. 1 KSchG der Verbraucher seine Lohn- und Gehaltsforderungen dem Unternehmer nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abtreten darf. Der LG ist ermächtigt, die bezugsauszahlende(n) Stelle(n) jederzeit ab Wirksamkeit unter Beischluss einer Kopie des Leasingvertrages von der Verpfändung zu informieren. Die Verpfändung der Ansprüche auf Lohn- und Gehaltsabzüge erstreckt sich auf Ruhe-, Wartegeld, Abfertigung, Provision und sonstige wie immer Namen habende Bezüge, soweit diese der Exekution unterliegen. Im Falle des Wechsels des Arbeitgebers erstreckt sich diese Verpfändung auch auf die gegenüber dem neuen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche sowie auf allfällige Ansprüche nach dem Insolvenzverwaltergesetz. Der LN ist damit einverstanden, dass ihn der LG bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung auffordert, ihm die Zustimmung zur Einziehung bei der bezugsauszahlenden Stelle zu erteilen. Diese Aufforderung ist an die dem LG zuletzt bekannt gegebene Adresse (vgl. Punkt 2.7) zu übermitteln und hat eine Rückäußerungsfrist von 14 Tagen sowie den Hinweis darauf zu enthalten, dass im Falle der Nichtäußerung diese Ermächtigung als erteilt gilt. Der LN verpflichtet sich den LG unverzüglich zu unterrichten, wenn die verpfändeten Ansprüche gefährdet werden sollten.

10.8. Ist der LN Verbraucher, hat er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz folgendes Rücktrittsrecht:

Nach dem KSchG hat der Verbraucher ein Rücktrittsrecht gemäß § 3 dieses Gesetzes. Demnach kann der Verbraucher, sofern er seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, vom Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der

KFZ

Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der eingangs genannten Rücktrittsfrist abgesendet wird.

11. Entbindungserklärung:

Der Leasingnehmer erklärt sich hinsichtlich der Informationsweitergabe an Refinanzierungsgeber damit einverstanden, dass ihn betreffende Daten (insbesondere Daten zur finanziellen Lage des Leasingnehmers) oder – sofern der Leasingnehmer keine natürliche Person ist - ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (insbesondere auch Bilanzdaten), die dem Leasinggeber im Rahmen der Geschäftsverbindung mit dem Leasingnehmer bekannt geworden und für einen der nachstehend genannten **Zwecke notwendig oder zweckmäßig sind, an folgende Datenempfänger weitergegeben werden:**

Refinanzierungsgeber des Leasinggebers (insbesondere Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Erste Group Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, BKS Bank Aktiengesellschaft), denen gegenüber

a. die Forderungen des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer als Sicherheit dienen sollen, zur Beurteilung der bestellten Sicherheiten,

b. der Leasinggeber aufgrund einer Refinanzierungsvereinbarung zur vertragsgegenständlichen Leasingvereinbarung auskunftspflichtig ist, zur laufenden Beurteilung des refinanzierten Geschäfts.

Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber hinsichtlich seiner Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Leasingnehmer – auch über das hierin vereinbarte Leasinggeschäft hinaus - die im obigen Absatz angesprochenen Geschäfte eingeht. Dieses Einverständnis und damit die Zustimmung zur Datenweitergabe kann vom Leasingnehmer widerrufen werden. Dieser Widerruf wirkt nicht für Geschäfte, die der Leasinggeber vor dessen Einlangen bereits eingegangen ist.

12. Besitzanweisung und Drittschuldnerverständigung:

Der Leasinggeber teilt dem Leasingnehmer hiermit mit, dass der Leasinggeber seine Forderung samt Nebenrechten aus dem Leasingvertrag sicherungsweise an die Raiffeisen Bank International AG, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, abgetreten hat und der Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG, HYPO-BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Erste Group Bank AG, Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft, Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, BKS Bank Aktiengesellschaft (nachfolgend die „Banken“) ein Pfandrecht am Leasingobjekt eingeräumt hat.

Der Leasinggeber weist den Leasingnehmer daher hiermit unwiderruflich an, das Leasingobjekt ab sofort bzw. ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch den Lieferanten (siehe Punkt 2) für die Banken als Pfandgläubiger innezuhaben, was vom Leasingnehmer durch Unterzeichnung des gegenwärtigen Schriftstücks zur Kenntnis genommen wird.

Der Leasingnehmer nimmt zur Kenntnis, dass unter dem Leasingvertrag anfallende Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf das Konto Nr. IBAN AT843100000300633925 / BIC: RZBAATWW bei der Raiffeisen Bank International AG erfolgen können und dass die Verwaltung und das Inkasso der abgetretenen Forderungen vom Leasinggeber bis zu einem Widerruf durch die Raiffeisen Bank International AG durchgeführt werden.